



# Gemeinde Oftringen

---

## **Reglement über die Benützung des Waldhauses "Rieden" der Ortsbürgergemeinde Oftringen (vom 10. Januar 2005)**

<sup>4</sup> Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Verhaltensregeln können die Benutzer durch die Aufsicht weg gewiesen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mietgebühren.

## **§ 8 Zufahrt/Parkplätze<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Die An- und Wegfahrt ist nur von der Striegelstrasse (vis-à-vis Abzweigung Walterswil) her gestattet. Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab (Bahnübergang).

<sup>2</sup> Aus Rücksicht auf die Umwelt ist das Befahren der Waldstrasse nach Möglichkeit zu unterlassen.

<sup>3</sup> Nach dem Bahnübergang rechts, vor dem Waldeingang, sind einige Parkplätze vorhanden.

<sup>4</sup> Der beim Waldhaus vorhandene Parkplatz darf mit max. 15 Personenwagen belegt werden, wobei die Strasse jederzeit frei befahrbar sein muss.

## **§ 9 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Forstkommision ernennt für jeden Anlass eine Aufsicht (Hauswart oder Aufsichtsperson).

<sup>2</sup> Den Anordnungen der Aufsicht müssen sich die Benutzer strikte unterziehen.

## **§ 10 Vermietungszeiten des Waldhauses "Rieden"<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Vermietungszeit ist täglich ab 09.00 Uhr.

– Wintersaison	15. September bis 30. April	täglich
– Sommersaison	1. Mai bis 14. September	jeweils freitags bis sonntags

---

<sup>2</sup> Änderung vom Gemeinderat am 16. März 2015 beschlossen

<sup>3</sup> Änderung vom Gemeinderat am 4. Februar 2019 beschlossen